itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung Sachenrecht
Falllösungen zum Arbeitspapier 5

Fall 1

H könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Einbauküche und der Rollläden nach § 985 BGB haben.

I. Eigentumslage
Dies setzt voraus, dass er nach wie vor Eigentümer ist. H könnte sein Eigentum aber kraft Gesetzes gemäß § 946 BGB an K verloren haben. Ein Eigentumsverlust nach § 946 BGB kann nur eintreten, wenn die Sache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. Gebäudes wird.

II. Wesentlicher Bestandteil
Wesentliche Bestandteile sind nach der Legaldefinition des § 93 BGB solche, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist eine Sache gemäß § 94 Abs. 1 BGB u.a., wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden ist. Die Verbindung muss so fest sein, dass eine Trennung zur Beschädigung einer der beiden Sachen führen würde oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich wäre. Dies trifft z.B. zu auf ein Gebäude zu. Ein solcher Fall ist hier weder in Bezug auf die Rollläden noch die Einbauküche gegeben.

Laut § 94 Abs. 2 BGB sind wesentliche Bestandteile von Gebäuden ferner auch jene Sachen, die, auch ohne mit dem Gebäude fest verbunden zu sein, in das Gebäude eingefügt wurden, ohne die das Gebäude jedoch als noch nicht fertiggestellt anzusehen wäre (z.B. Fenster, Fensterrahmen). Erforderlich ist, dass nach der Verkehrsanschauung erst ihre Einfügung dem Gebäude eine besondere Eigenart, ein bestimmtes Gepräge gibt, ohne dass das Gebäude nicht als fertiggestellt gilt, oder ob sie dem Baukörper besonders angepasst ist und deswegen mit ihm eine Einheit bildet. Das ist hinsichtlich der Rollläden zu bejahen. Fraglich ist das hinsichtlich der Einbauküche. So dürfte nach der Verkehrsanschauung eine Wohnung auch ohne Küche als fertiggestellt anzusehen sein. Anders verhält sich das nur hinsichtlich einer speziell an die vorhandenen Küchenräume angepassten Küche, die infolge ihres Einbaus mit dem Gebäude, das gem. § 94 Abs. 1 BGB wiederum wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, eine Einheit bildet. Eine solche liegt hier vor. Nach dem Einbau ist also auch die Küche als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des H anzusehen.

Folglich sind durch den Einbau sowohl die Rollläden als auch die Einbauküche wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden. Demnach hat der K gem. § 946 BGB durch Verbindung Eigentum an den Rollläden und der Einbauküche erworben.

III. Ergebnis
Ein Herausgabeanspruch des H gegen den K gem. § 985 BGB besteht daher nicht.

Fall 2

E könnte Eigentum originär kraft Gesetz gem. § 946 BGB an den Häusern erworben haben. Dafür müssten die Häuser durch Verbindung mit dem Grundstück wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sein. Was ein wesentlicher Bestandteil ist, richtet sich nach §§ 93 bis 96 BGB.

I. Grundregel: § 93 BGB
Gem. § 93 BGB sind wesentliche Bestandteile solche, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

I. Grundsatz für Grundstücke, § 94 BGB
Dies wird für Grundstücke durch § 94 BGB konkretisiert und erweitert. Demzufolge wird ein Haus bei seiner Errichtung wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB), sodass der Grundstückseigentümer auch Hauseigentümer wird.

II. Scheinbestandteile, § 95 BGB
§ 95 BGB kann dies jedoch für sog. Scheinbestandteile ausschließen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind. Für die Pacht greift § 95 Abs. 1 S. 2 BGB, für den Nießbrauch § 95 Abs. 1 S. 1 BGB. Wenn also der Nießbraucher oder Pächter ein Haus auf dem betreffenden Grundstück baut, so bleibt das Haus (auch nach dem Ende der Pacht oder des Nießbrauchs, s. BGHZ 23, 57 = WM 1957, 322) sein **bewegliches** Eigentum; der Grundstückseigentümer kann das Eigentum an dem Haus nur rechtsgeschäftlich gem. §§ 929 ff. BGB erwerben.

III. Ergebnis
Vorliegend sind beide Häuser nur Scheinbestandteile der Grundstücke. E ist also nicht Eigentümer der Häuser gem. § 946 BGB geworden. Diese stehen vielmehr nach wie vor im Eigentum des N und sind für diesen gem. §§ 929 ff. BGB übertragbar.

Fall 3

Frage 1

D könnte Eigentümer des Baumaterials/der Fenster sein. Ursprünglich ist er weder Eigentümer des Baumaterials noch der Fenster, da er die Baumaterialien nur gestohlen hat und F ihm die Fenster unter Eigentumsvorbehalt (vgl. § 449 BGB) verkauft hat.

I. Erwerb des Eigentums gem. § 946 BGB
Er könnte aber Eigentum gem. § 946 BGB an den Materialien und den Fenstern erworben haben.
Dafür müssten diese mit einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück dergestalt verbunden worden sein, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind.

Gem. § 93 BGB sind wesentliche Bestandteile solche, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.
Das aus den Baumaterialien gebaute Gebäude selbst ist gem. §§ 946, 94 Abs. 1 S. 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden.
Gem. § 94 Abs. 2 BGB sind auch die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen wesentliche Bestandteile des Gebäudes.
Da die Fenster wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, und das Gebäude wiederum wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden ist, hat D sowohl an den Fenstern, als auch am übrigen Baumaterial gem. § 946 BGB Eigentum erlangt.

II. Anwendbarkeit des § 935 BGB
Das Abhandenkommen der Materialien steht einem Eigentumserwerb durch Verbindung (§ 946 f. BGB) oder Vermischung (§ 948 BGB) nicht entgegen, da § 935 BGB nur auf den Eigentumserwerb gem. §§ 929 ff. BGB anwendbar ist. Dies zeigen sowohl der Wortlaut als auch die Systematik des § 935 BGB.

III. Ergebnis
D ist gem. § 946 BGB Eigentümer sowohl der Baumaterialien als auch der Fenster als wesentliche Bestandteile des mit seinem Grundstück verbundenen neu gebauten Gebäudes geworden.

Frage 2

Fraglich ist, ob D durch den Ausbau der Fenster das Eigentum daran wieder verloren hat. Allerdings ergibt sich sowohl aus § 953 BGB als auch aus einer historischen Auslegung, die eine explizite Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine solche Möglichkeit zeigt, dass der Eigentumserwerb nach § 946 BGB endgültig und durch den Ausbau nicht wieder rückgängig zu machen ist. Damit hat D durch den Ausbau der Fenster das Eigentum nicht wieder verloren.

Anmerkung: Hinsichtlich der Baumaterialien wäre auch noch an einen Eigentumserwerb gem. § 950 BGB zu denken. Insoweit ist aber § 946 BGB vorrangig (§ 946 BGB ist gegenüber § 950 BGB vorrangig und § 950 BGB ist gegenüber §§ 947, 948 BGB vorrangig).

Fall 4

A. Rechtslage zwischen V und D

D könnte im Zuge einer Vermischung der Kiesanteile Eigentümer der 5 Tonnen Kies geworden sein, die V auf seiner Baustelle abgeladen hat, §§ 948, 947 BGB.

I. Vermischung gem. § 948 BGB
Dafür müssten die beiden Mengen Kies als bewegliche Sachen untrennbar miteinander vermischt worden sein, § 948 I BGB. Eine Trennung des Kieses ist angesichts der gleichen Körnung nicht mehr möglich.

II. Rechtsfolge
§ 948 Abs. 1 BGB verweist auf § 947 BGB. Demnach sind V und D Miteigentümer am Kieshaufen geworden; ihre Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Kiesmenge, also im Verhältnis 2 zu 1 für D.
V hat als Miteigentümer gegen D einen Auseinandersetzungsanspruch gem. § 752 S. 1 BGB.
Ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB steht dem V hingegen nicht zu, da sich sein Alleineigentum an seinem Kiesanteil (5 t) lediglich in einen Miteigentumsanteil an dem Kieshaufen gewandelt hat, er aber keinen Rechtsverlust erlitten hat

B. Rechtslage zwischen K und D

K war im Zeitpunkt des Aufschüttens nicht als Eigentümer am Kies beteiligt, er hat damit keine Ansprüche gegen D.

Fall 5

T könnte gegen A einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Keine EBV-Sperre
A war aufgrund eines Kaufvertrages mit T (Zustandekommen durch konkludente Annahme durch das Einfüllen des Kraftstoffes) zumindest zum Besitz am Kraftstoff berechtigt, sodass keine Vindikationslage i.S.v. § 985 BGB im Zeitpunkt der schädigenden Handlung vorlag. Deliktische Ansprüche sind daher nicht durch das EBV gesperrt.

II. Verletzung des Eigentums
A könnte durch das Entfernen von der Tankstelle das Eigentum des T am Kraftstoff verletzt haben. Ursprünglich war T Eigentümer des Diesels. Er könnte das Eigentum aber beim Einfüllen an A verloren haben.

1. Rechtsgeschäftliche Übereignung, § 929 S. 1 BGB

A könnte den Kraftstoff per Rechtsgeschäft erworben haben, § 929 S. 1 BGB. Entscheidend ist, ob zwei korrespondierende, auf Übereignung gerichtete Willenserklärungen von A und T vorliegen, §§ 133, 157 BGB.

Parallel zum Abschluss des Kaufvertrages ist das Freischalten der Zapfsäule durch T als Angebot zur Übereignung anzusehen, welches von A durch das Einfüllen auch angenommen wurde. Fraglich ist jedoch, ob T sich dabei das Eigentum am Kraftstoff bis zur vollständigen Zahlung an der Kasse vorbehalten hat, also eine nach § 158 Abs. 1 BGB bedingte Übereignung erfolgte.
Gegen eine Bedingung kann vorgebracht werden, dass an der Zapfsäule kein ausdrücklicher Eigentumsvorbehalt kundgegeben wurde und mangels eines solchen Hinweises ein unbedingtes Übereignungsangebot anzunehmen sei. Argumentativ lässt sich auf das Abstraktionsprinzip abstellen, welches aufgeweicht würde, wenn man zu schnell konkludente Bedingungen annehmen und so mittels Auslegung Ergebnisse herstellen würde, die systemfremd einem Kausalprinzip nahekommen. Von der h.M. wird dennoch ein Eigentumsvorbehalt kraft schlüssigen Verhaltens angenommen, wenn eine Ware ohne volle Bezahlung übergeben wird und entsprechende Umstände hinzutreten. Beim Tankvorgang findet eine kaum umkehrbare Besitzveränderung statt, die Tankstellenbetreiber angesichts ihrer Vorleistung besonders schutzwürdig erscheinen lässt. Nach allgemeiner Lebenserfahrung wird ein durchschnittlicher Kunde in dieser Situation deshalb davon ausgehen, dass er erst ab der Bezahlung ein uneingeschränktes Eigentumsrecht am Kraftstoff hat. Auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt an der Zapfsäule wurde der Diesel daher unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung übereignet. Als A die Tankstelle ohne Bezahlung verließ, war das Eigentum am eingefüllten Diesel also nicht rechtsgeschäftlich auf ihn übergegangen.

2. Gesetzlicher Eigentumserwerb, §§ 948 Abs. 1, 947 BGB
Mit dem Einfüllen in den Tank haben der Diesel aus der Zapfsäule und der noch im Tank befindliche Kraftstoff ihre körperliche Abgrenzbarkeit verloren (§ 948 Abs. 1 Alt. 1 BGB), sodass A gemäß § 947 Abs. 1 BGB zumindest Miteigentum am Diesel erworben hat. Im Umkehrschluss hierzu wäre in diesem Fall jedoch auch T noch Mit-Eigentümer am Diesel, was für § 823 Abs. 1 BGB ausreichend ist.
A hätte jedoch nach § 947 Abs. 2 BGB Alleineigentum am eingefüllten Diesel erworben, wenn sein Eigentum als Hauptsache anzusehen ist. Ob bei einer Sacheinheit eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Weder die Wertverhältnisse noch das Verhältnis des räumlichen Umfangs ist dabei alleine entscheidend.
Der Kraftstofftank und sein Inhalt können leicht voneinander getrennt werden, sodass beim Einfüllvorgang auf den Tankinhalt selbst und nicht den Tank abzustellen ist. Bei gleichartigen Sachen wird überwiegend eine Sache als Hauptsache angesehen, wenn es sehr große Mengenunterschiede gibt (str.). Selbst wenn man dieser Ansicht folgt, dürfte beim Nachtanken aber selten eine so große Menge Kraftstoff im Tank enthalten sein, dass ein sehr großer Mengenunterschied und somit das Vorliegen einer Hauptsache angenommen werden kann. Auch wenn man den Einfüllvorgang „tropfenweise“ betrachten könnte und so der eingefüllte Kraftstoff sukzessive mit der Hauptsache vermischt werden würde, erscheint es doch als sachgerechter, den Einfüllvorgang mit der Verkehrsauffassung als einheitlichen Lebensvorgang anzusehen. Es ist also die vor dem Beginn des Tankens vorhandene Kraftstoffmenge mit der insgesamt getankten Menge zu vergleichen. Da der Tank des A hier bereits relativ leer war (die Tanknadel näherte sich dem roten Bereich), erscheint es als vorzugswürdig, den vorherigen Tankinhalt nicht als Hauptsache anzusehen. § 947 Abs. 2 BGB ist daher nicht anwendbar, sodass T auch nach dem Einfüllen des Kraftstoffes in den Wagen des A Miteigentum am Diesel hatte. A war es nur gestattet, sich durch Tanken den unmittelbaren Besitz am Kraftstoff zu verschaffen, nicht aber, den Diesel ohne Bezahlung vom Tankstellengelände zu entfernen. Als er vom Gelände wegfuhr verletzte er also das Miteigentum des T.

III. Weitere Voraussetzungen des haftungsbegründenden Tatbestands
Die Verletzung war auch kausal durch das Verhalten des A verursacht, rechtswidrig und schuldhaft, da vorsätzlich.

IV. Haftungsausfüllender Tatbestand
Der haftungsausfüllende Tatbestand ist ebenfalls erfüllt.

V. Ergebnis
T hat gegen A einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB.

Fall 6

E könnte einen Herausgabeanspruch gegen M gem. § 985 BGB haben.

I. Eigentumslage
Dafür müsste E aber noch Eigentümer der Gegenstände sein. Dies ist nicht der Fall, wenn M Eigentum an den Sachen erworben hat. (historische Prüfung!)

1. Erwerb des M gem. § 929 S. 1 BGB
Ein Eigentumserwerb des M vom Passanten gem. § 929 S. 1 BGB scheitert schon an der fehlenden Verfügungsbefugnis desselben.

2. Gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB
Jedoch könnte M das Eigentum gutgläubig vom Nichtberechtigten (Passant) erworben haben, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB.
Allerdings muss auf Grundlage des Sachverhalts davon ausgegangen werden, dass es am guten Glauben des M fehlte. Aufgrund der Örtlichkeit des Kaufangebotes und aufgrund des Preises war es grob fahrlässig von M, vom Eigentum des Passanten auszugehen. Darüber hinaus war ein gutgläubiger Erwerb schon gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB nicht möglich, da die Sachen abhandengekommen waren.

3. Eigentumserwerb kraft Gesetzes
Es käme aber ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes in Frage.
Für das Fahrrad wäre ein Eigentumserwerb durch Verarbeitung gem. § 950 BGB möglich. Hierfür ist erforderlich, dass eine neue bewegliche Sache entsteht. Durch das Anstreichen wird jedoch nur das äußere Erscheinungsbild der bestehenden Sache (Fahrrad) verändert. Eine neue bewegliche Sache liegt mithin nicht vor.
Auch für das Bild kommt die Verarbeitung gem. § 950 BGB in Frage. Durch das Anfertigen des Bildes hat M zwei Stoffe (Leinwand und Farben) verarbeitet und dadurch eine neue bewegliche Sache (Bild) hergestellt. Eine Verarbeitung liegt mithin vor.
M hat also nur Eigentum an dem Bild erworben, nicht aber an dem Fahrrad.

II. Besitzlage
M ist Besitzer des Fahrrads.

III. Kein Recht zum Besitz (+)

Der Herausgabeanspruch des E greift nicht bezüglich des Bildes, wohl aber bezüglich des Fahrrades.

Fall 7

X könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Apparaturen gem. § 985 BGB gegen Z haben.

I. Eigentumslage
X müsste dafür Eigentümer sein. Ursprünglich war er der Eigentümer.

1. Eigentumserwerb des Y
Es könnte allerdings sein, dass der Y das Eigentum erworben hat.

a) Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb
In Frage kommt zunächst ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb. Die Bleche sind dem Y von X unter Eigentumsvorbehalt (§§ 929 ff., 158 Abs. 1 BGB) übereignet worden, deswegen findet kein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb durch Y statt. Er hat aber durch die Teilzahlung ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum erworben.

b) Gesetzlicher Eigentumserwerb
Möglich ist auch ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes durch Verarbeitung gem. § 950 BGB.

aa) Voraussetzungen des § 950 BGB
Danach würde der „Hersteller" Eigentümer der neuen Sache. „Hersteller" ist, wer nach der Verkehrsauffassung die Organisationshoheit über den Produktionsprozess innehat und das Verwendungsrisiko der hergestellten Sache trägt. Vorliegend wäre dies Y.

bb) Vertragsklausel

(1) § 950 BGB könnte hier aber durch die Verarbeitungsklausel abbedungen worden sein. Dies ist jedoch nach h.M. nicht möglich, da § 950 BGB zwingendes Recht ist.

(2) Möglicherweise können Stofflieferant und Verarbeitender jedoch vertraglich festlegen, wer der „Hersteller" i.S.v. § 950 BGB sein soll, unabhängig von der oben genannten Definition des Herstellers.
Nach dem BGH und Teilen der Lit. sind solche Vereinbarungen zwischen dem Werkstofflieferanten und dem eigentlichen Hersteller i.S.v. § 950 BGB über den Eigentumserwerb möglich und gehen dem § 950 BGB vor. X hätte also (aufgrund der Absprache zwischen X und Y) durch die Verarbeitung Eigentum an den Apparaturen erworben (*subjektive* Bestimmung des Herstellerbegriffs).

Die h.Lit. verneint die Möglichkeit der Vereinbarung über die Person des Herstellers, da der Hersteller *objektiv* danach zu bestimmen sei, wer die Organisationshoheit über den Produktionsprozess innehat; eine (subjektive) Absprache sei unbeachtlich. Hersteller nach der herkömmlichen Definition ist hier unstreitig Y. Dieser hätte also trotz mangelnden Eigentums an den Blechen das Eigentum an den Apparaturen erworben.

Folgt man dem BGH, erwirbt X Eigentum an den Apparaturen; nach der h.L. erwirbt Y das Eigentum.
Zum gleichen Ergebnis wie der BGH gelangt man, wenn man die Verarbeitungsklausel auslegt als eine Vereinbarung zur Übereignung unter einem antizipierten Besitzkonstitut gem. §§ 929, 930 BGB mit Y als Besitzmittler für X. Auch hiernach wäre X Eigentümer der Apparaturen geworden.

2. Eigentumserwerb Bank
Schlussendlich ist ein Eigentumserwerb der Bank in Betracht zu ziehen.

a) Alt. 1:
Geht man davon aus, dass der Y Eigentum an den Apparaturen erworben hat, hat er dieses rechtsgeschäftlich gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB auf die Bank übertragen. Ein Herausgabeanspruch des X besteht somit nicht.

b) Alt. 2:
Ansonsten ist die Sicherungsübereignung an den Apparaturen umzudeuten in eine Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechts des Y auf das Eigentum an den Apparaturen an Z, da das Anwartschaftsrecht ein wesensgleiches Minus des Eigentums darstellt. Die Bank hätte dann nur das Anwartschaftsrecht erworben. Sie hätte die Apparaturen also mangels Eigentums rechtswidrig verwertet, so dass sie zum Schadensersatz/Herausgabe des Verwertungserlöses gegenüber dem Eigentümer der Apparaturen, X, verpflichtet wäre (gem. §§ 816, 823 BGB etc.), da die Herausgabe des Gegenstandes nach Verwertung nicht mehr möglich ist.

Fall 8

Folgt man dem BGH oder geht man von der Auffassung aus, dass die Verarbeitungsklausel als antizipiertes Besitzkonstitut auszulegen ist, ergibt sich Folgendes:
Nach dem Prioritätsgrundsatz könnte prinzipiell derjenige Lieferant das Eigentum erwerben, der zuerst seine Vereinbarung mit Y getroffen hat; dies würde zu dem fragwürdigen Ergebnis führen, dass nur ein Stofflieferant das Eigentum an der gesamten hergestellten Sache erwirbt.
Deshalb sind die Vereinbarungen dahingehend auszulegen, dass der Y jedem der Lieferanten Miteigentum an der Sache jeweils in Höhe des Wertes der gelieferten Bestandteile überträgt. Dieses Miteigentum war jeweils auflösend bedingt durch die Bezahlung des Kaufpreises. Durch die Kaufpreiszahlung ist die Bedingung eingetreten. K ist Eigentümer geworden.

Fall 9

I. Anspruch aus Vertrag
Vertragliche Ansprüche der Firma E gegen B auf Bezahlung der eingebauten Fliesen kommen nicht in Betracht, da der B mit der Firma E keinen Vertrag geschlossen hat. Vielmehr hat E nur mit U und B nur mit U einen Vertrag abgeschlossen.

II. Anspruch gem. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB
E könnte gegen B einen Anspruch gem. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB auf Wertersatz für die eingebauten Fliesen haben.

1. Rechtsverlust gem. § 946 BGB
Dadurch müsste E durch die Verbindung der Fliesen mit dem Grundstück des B einen Rechtsverlust erlitten haben.

a) Fliesen wesentlicher Bestandteil (§ 94 Abs. 1, 2 BGB) des Grundstücks des B geworden (+)
Gem. § 946 BGB gehören die Fliesen damit zum Eigentum des B.

b) Dadurch Rechtsverlust
Die Fliesen sind erst mit dem Einbau in das Haus des B aus dem Eigentum des E in das des B übergegangen. Bis zu dem Zeitpunkt standen sie im Eigentum des E, da der Verkauf an U unter Eigentumsvorbehalt erfolgte und U den Kaufpreis noch nicht gezahlt hatte.

2. Anspruchsgegner
Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, hier also B.

3. Rechtsfolge
Rechtsfolge ist gem. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB, dass E von B Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verlangen kann. Dabei handelt es sich nach h.M. um einen Rechtsgrundverweis, es müssen also zusätzlich die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 BGB vorliegen.
Somit müsste der Rechtsverlust also durch Leistung oder auf sonstige Art und vor allem ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Allerdings bestehen wirksame Vertragsverhältnisse zwischen E – U und U – B. Deswegen ist nach allgemeiner Meinung der Einbau der Fliesen nicht ohne Rechtsgrund erfolgt.

Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 BGB sind nicht erfüllt, weshalb E keinen Anspruch auf Geldersatz für die Fliesen gegen B gem. 951 Abs. 1 S. 1 BGB hat.

4. Ergebnis
Der Rechtsverlust erfolgte nicht ohne Rechtsgrund, sodass E keinen Anspruch gegen B gem. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB hat.

Fall 10

Auch hier könnte E einen Anspruch gegen B aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Der Eigentumserwerb müsste wiederum „ohne Rechtsgrund“ erfolgt sein, § 812 Abs. 1 BGB. Die Anwendung des Entschädigungsanspruchs aus § 951 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 812 Abs. 1 BGB gestaltet sich in Dreieckskonstellationen dann problematisch, wenn **eines** der beiden Vertragsverhältnisse unwirksam ist.
Dass der Vertrag zwischen E und U unwirksam ist, ist nach h.M. für die Berechtigung des B zum Erwerb des Eigentums an den Fliesen unbeachtlich, da bei Dreiecksverhältnissen grundsätzlich innerhalb der einzelnen Vertragsverhältnisse abzuwickeln ist, ein jeder sich also an seinen Vertragspartner zu halten hat. Dies findet seine Begründung in dem generellen Vorrang der Leistungskondiktion vor der Eingriffskondiktion. Im Verhältnis E – U hätte U eine Leistung an E erbringen müssen. E hat sich also mit seinen Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung an U zu halten.

Fall 11

Auch hier könnte E einen Anspruch gegen B aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Diese Konstellation bildet den umgekehrten Fall zu Fall 10. Auch hier ist nur eines der beiden Vertragsverhältnisse unwirksam.
Es ist aber auch hier wiederum nur innerhalb der einzelnen Vertragsverhältnisse abzuwickeln, so dass nur U einen Anspruch gegen B hat, nicht aber auch E.

Fall 12

Auch hier könnte E einen Anspruch gegen B aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB haben.
Wenn in einem Dreiecksverhältnis in einer Verarbeitungs-Konstellation beide Vertragsverhältnisse unwirksam sind, liegt ein so genannter **Doppelmangel** vor. Wie dies zu behandeln ist, ist strittig.
Eine Ansicht (Wellenhofer, Sachenrecht, § 10 Rn. 1 ff.) geht dahin, dass erneut sich ein jeder an seinen jeweiligen Vertragspartner zu halten hat. Als Argument für diese Ansicht wird vorgebracht, dass z.B. bei der Unwirksamkeit von zwei aufeinanderfolgenden Kaufverträgen bei einer anderen Lösung als der vorgeschlagenen der letzte Käufer seine Einwendungen gegen seinen Verkäufer verlieren würde. Ferner würde der Grundsatz, dass in einem Dreiecksverhältnis jeder Beteiligte darauf vertrauen darf, sich nur mit seinem Vertragspartner auseinandersetzen zu müssen, vernachlässigt.
Etwas anderes gilt nach dieser Ansicht dann, wenn dem ursprünglichen Eigentümer die Sachen abhandengekommen waren. Der Schutz des Eigentümers, wie er in § 935 BGB zum Ausdruck kommt, müsse sich gegen den Vorrang der Leistungskondiktion durchsetzen. Der vorherige Eigentümer kann dann direkt per Eingriffskondiktion gegen den neuen Eigentümer vorgehen.
Nach anderer Ansicht ist ein Durchgriff des ehemaligen Eigentümers (E) gegen den neuen Eigentümer grundsätzlich möglich.

Fall 13

I. § 985 BGB
Der F könnte hier zunächst einen Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe gegen V haben. Dafür müsste er aber auch noch Eigentümer sein.

1. Ursprünglich war dies der Fall, er könnte jedoch das Eigentum verloren haben.

a) Ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des G hat nicht stattgefunden, da das Leder abhandengekommen war, er es also auch bei Gutgläubigkeit nicht erwerben konnte (§ 935 Abs. 1 S. 1 BGB).

b) Aus demselben Grund scheidet ein Eigentumserwerb des V durch Rechtsgeschäft aus. V hat aber durch Verarbeitung des Leders Eigentum gem. § 950 Abs. 1 BGB erworben.

2. F hat folglich keinen Anspruch aus § 985 BGB, da er sein Eigentum verloren hat.

II. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB
Gegen G allerdings hat der F einen Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB auf Herausgabe des Erlöses, wenn die Verfügung zwischen G und V wirksam ist („die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist"). Auf Grund der Nichtberechtigung des G (er hat ja nie Eigentum erworben, s.o.) und des Abhandenkommens bei F könnte diese Verfügung nur durch eine Genehmigung wirksam geworden sein. Die erforderliche Genehmigung des Geschäfts zwischen G und V wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der V durch Verarbeitung Eigentum erworben hat und ist regelmäßig in dem Verlangen des Geschädigten (hier also F) zu sehen, die Ware etc. herauszugeben. Der F hätte hier also die Verfügung zwischen G und V genehmigt gem. § 185 Abs. 2, 1. Alt. BGB, wodurch V Eigentum erworben und der F einen Anspruch gegen G auf Herausgabe des Erlöses gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB hätte.

Fall 14

In Frage kommt ein Eigentumserwerb kraft Gesetz durch Aneignung gem. § 958 Abs. 1 BGB. Dazu müsste A an einer herrenlosen Sache Eigenbesitz erlangt haben.

I. Herrenlose Sache
Der Puppenwagen müsste herrenlos (ohne Eigentümer) sein. Ursprünglich war B Eigentümerin, sie könnte das Eigentum jedoch gem. § 959 BGB aufgegeben haben (sog. Dereliktion). Dazu ist die Besitzaufgabe mit Eigentumsverzichtabsicht erforderlich.

1. Aufgabe des Besitzes
Durch das Herausstellen an die Straße hat B den Wagen aus ihrer tatsächlichen Sachherrschaft entlassen und somit gem. § 959 BGB den Besitz aufgegeben. Es handelt sich um eine nach außen erkennbare Besitzaufgabehandlung.

2. Eigentumsverzichtsabsicht
B müsste dabei mit der Absicht gehandelt haben, das Eigentum aufzugeben, § 959 BGB. Die Äußerung des Aufgabewillens wird regelmäßig in der Aufgabehandlung gesehen. Durch das Herausstellen am Abend vor der Sperrmüllabfuhr äußerte B konkludent ihren Willen, das Eigentum an dem Puppenwagen zu verlieren. Es müsste ihr vollkommen gleichgültig gewesen sein, was weiter mit dem Puppenwagen geschieht. Davon ist bei der Abgabe an den Sperrmüll auszugehen.

(Anmerkung: Anders zu bewerten ist das Herausstellen von Gegenständen für karitative Sammlungen, dann hat der Eigentümer eine Vorstellung bezüglich der Weiterverwertung der Sache, es ist ihm also nicht gleichgültig. Auch persönliche Gegenstände, wie Briefe oder Dokumente, werden anders bewertet, da sie explizit zum Zwecke der Vernichtung an die Straße gestellt werden, vgl. z.B. LG Ravensburg, NJW 1987, 3142)

3. Minderjährigkeit der B
B ist beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 2, 106 BGB. Ihren Willenserklärungen bedarf es daher zur Wirksamkeit der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, außer es handelt sich um rechtlich lediglich vorteilhafte Erklärungen, § 107 BGB. B verliert mit der Erklärung des Besitzaufgabewillens das Eigentum an dem Puppenwagen, sie erleidet somit einen rechtlichen Nachteil. Laut Sachverhalt haben ihre Eltern in die Abgabe an den Sperrmüll eingewilligt, sodass die Willenserklärung wirksam ist.
Der Puppenwagen ist gem. § 959 BGB herrenlos geworden.

II. Begründung von Eigenbesitz durch A

Der Eigentumserwerb der A tritt gem. § 958 Abs. 1 BGB mit Begründung von Eigenbesitz gem. § 854 BGB ein. A hat den Wagen an sich genommen und hatte dabei Besitzerwerbswille. Dabei reicht ein natürlicher Wille zum Besitzerwerb aus, es muss kein Rechtsgeschäftswille gegeben sein. Daher kann auch die beschränkt geschäftsfähige A Besitz an dem Wagen erwerben.

III. Gesetzliches Verbot/ Aneignungsrecht eines anderen
Die Aneignung ist nicht gesetzlich verboten, noch liegt ein Aneignungsrecht für einen andern vor, § 958 Abs. 2 BGB.

IV. Ergebnis
A ist durch Aneignung gem. § 958 Abs. 1 BGB Eigentümerin des Wagens geworden.

Fall 15

I. Anspruch auf Herausgabe der Katze gem. § 985 BGB
P könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Katze gem. § 985 BGB haben. Er ist als Alleinerbe gem. § 1922 Abs. 1 BGB Eigentümer der Katze geworden und P hat kein Recht zum Besitz. Er muss ihm somit die Katze herausgeben.

II. Anspruch auf Herausgabe der Kätzchen gem. § 985 BGB
Fraglich ist lediglich, ob P auch Eigentümer der Katzenjungen ist. Grundsätzlich stehen dem Eigentümer der Hauptsache auch ihre Früchte zu (§ 953). Die Jungen gelten als Früchte der Katze i.S.d. § 99 Abs. 1 BGB. Demnach hätte P als Eigentümer der Katze auch einen Anspruch auf die Jungen. Hier könnte S jedoch als gutgläubiger Eigenbesitzer gem. § 955 BGB Eigentum erworben haben.

1. Eigenbesitz gem. § 955 Abs. 1 BGB
S müsste zum Zeitpunkt der Trennung der Hauptsache von den Früchten Eigenbesitzer der Hauptsache, hier der Katze, sein. Dies ist der Fall.

2. Gutgläubigkeit hinsichtlich Besitzrecht
S geht davon aus, dass er als Alleinerbe der rechtmäßige Besitzer der Katze und auch ihrer Jungen ist. Er erfährt erst nach dem Wurf der Katzenjungen, also nach der Trennung der Früchte von der Hauptsache, dass ein Testament zugunsten des P existiert und war somit die ganze Zeit gutgläubiger Eigenbesitzer.

3. Kein Fall der §§ 956 oder 957 BGB

4. Ergebnis
P ist nicht Eigentümer der Kätzchen geworden, weil der S gem. § 955 BGB als redlicher Eigenbesitzer das Eigentum erlangt hat. Somit besteht kein Anspruch gem. § 985 BGB.

Fall 16

B könnte einen Anspruch gem. § 985 BGB auf Herausgabe des 500 € Scheins haben, wenn er der Eigentümer und F der Besitzer ohne Recht zum Besitz ist.

I. Besitzlage
F ist Besitzer des Scheins.

II. Eigentumslage

B müsste Eigentümer des Scheins sein. Er könnte als Finder des Scheins Eigentum gem. § 973 BGB erlangt haben. Voraussetzungen dafür sind, dass er eine verlorene Sache an sich genommen hat, den Fund beim Verlierer, Eigentümer oder der zuständigen Behörde angezeigt hat (§ 965 Abs. 1, 2, S. 1 BGB) und sich innerhalb von 6 Monaten kein Empfangsberechtigter gemeldet hat (§ 973 Abs. 2, S. 1 BGB). Erst nach Ablauf dieser Zeit kann der gesetzliche Eigentumserwerb des Finders eintreten.
Fraglich ist hier allerdings, ob der 500 € Schein tatsächlich verloren war, bevor B ihn gefunden hat. Eine Sache ist verloren, wenn sie besitzlos, aber nicht herrenlos ist. Besitzlosigkeit tritt ohne den Willen des Besitzers ein und liegt nicht vor, wenn der Eigentümer noch weiß, wo seine Sache liegt und sie sich dort tatsächlich noch befindet.
B hat den Schein im Supermarkt des F gefunden. Der Besitzwille des F erstreckt sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auf alle Gegenstände in seinen Geschäftsräumen, auch wenn ihre Existenz ihm gar nicht bekannt ist, sofern sein Besitzwille nach außen erkennbar hervortritt (s. AP 02). Der Schein im Supermarkt stand also im Besitz des Filialleiters und war zum Zeitpunkt des Fundes nicht besitzlos. Ein Fund im Sinne des § 965 BGB scheidet damit aus.

III. Ergebnis
B ist nicht gem. § 973 BGB Eigentümer am Schein geworden und hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe gem. § 985 BGB.

Fall 17

B könnte gegen A einen Anspruch gem. § 985 BGB auf Herausgabe der Kette haben.

I. Besitzlage
A ist im Besitz der Kette.

II. Eigentumslage
B müsste Eigentümerin der Kette sein. Ursprünglich hat ihr die Kette gehört. A könnte sie aber kraft Gesetz erworben haben.

1. Eigentumserwerb kraft Aneignung, § 958 BGB
A könnte sich die Kette wirksam angeeignet haben. Dazu müsste die Kette jedoch gem. § 958 BGB herrenlos gewesen sein. Dies setzt den Besitzaufgabewillen des ursprünglichen Eigentümers voraus. B wollte den Besitz an der Kette aber nicht aufgeben, sie hat sie unabsichtlich verloren.

2. Eigentumserwerb kraft Fund, § 973 BGB
A könnte das Eigentum an der Kette gem. § 973 BGB als Finderin erlangt haben.

a) Besitzlose Sache
B hatte die Kette verloren, es handelte sich somit um eine besitzlose Sache gem. § 965 BGB.

b) Fund
A hat die Kette entdeckt und an sich genommen.

c) Anzeige
Als Finder hätte A jedoch ihre Anzeigepflicht aus § 965 Abs. 1, 2, S. 1 BGB wahrnehmen müssen. Sie hat den Fund jedoch nicht bei der zuständigen Behörde gemeldet. Bei der wertvollen Kette handelt es sich auch nicht um einen Bagatellfund gem. § 965 Abs. 2, S. 2 BGB.

d) Zwischenergebnis
A hat den Fund nicht angemeldet und konnte deshalb nicht nach Ablauf von 6 Monaten seit der Anzeige gem. § 973 BGB das Eigentum erwerben.

3. Eigentumserwerb kraft Ersitzung, § 937 BGB
A könnte das Eigentum durch Ersitzung gem. § 937 BGB erlangt haben.

a) Eigenbesitz der A
Die Kette müsste im Eigenbesitz der A stehen. Es handelt sich um eine bewegliche Sache, über die die A tatsächliche Sachherrschaft gem. §§ 854, 872 BGB ausübt.

b) Gutgläubigkeit beim Besitzerwerb
A müsste gutgläubig gewesen sein, als sie die Kette an sich nahm, § 937 Abs. 2 Alt. 1 BGB. Sie ging davon aus, dass jemand mit Absicht eine wertlose Kette weggeschmissen hatte und die Person ihr Eigentum durch Dereliktion gem. § 959 aufgegeben habe, sodass A sich diese nach § 958 wirksam aneignen könnte und Eigentümerin sei. Daher war sie gutgläubig. Auch nachträglich behielt sie ihren guten Glauben (§ 937 Abs. 2 Alt. 2 BGB).

c) Ablauf der Ersitzungszeit
Gem. § 937 Abs. 1 BGB müsste A 10 Jahre lang ununterbrochen im Eigenbesitz der Kette gewesen sein. Laut Sachverhalt besitzt A die Kette schon 15 Jahre bis B Ansprüche geltend macht. Die Ersitzungszeit ist somit abgelaufen.

III. Ergebnis
A ist gem. § 937 BGB Eigentümerin der Kette geworden, B hat somit keinen Anspruch gegen sie aus § 985 BGB.
Anmerkung: Vor der Schuldrechtsreform 2002 war es umstritten, ob gegen den Ersitzenden bereicherungsrechtliche Ansprüche (v.a. § 816 Abs. 1 BGB) geltend gemacht werden können oder ob die Ersitzung einen Rechtsgrund iSd § 812 BGB darstellt. Da die Verjährungsfrist für bereicherungsrechtliche Ansprüche nun aber 10 statt 30 Jahre beträgt (§§ 195, 199 Abs. 4 BGB), erübrigt sich diese Frage: Wenn das Eigentum kraft Ersitzung nach 10 Jahren erlangt wird, sind eventuelle bereicherungsrechtliche Ansprüche des ursprünglichen Eigentümers verjährt.

Fall 18

A. Entdeckeranteil
Zunächst könnte Baggerführer B gem. § 984 BGB originär hälftiges (Mit-)Eigentum an den Münzen erworben haben.

I. Schatz
Dazu müsste es sich bei den Münzen um einen Schatz handeln. Ein Schatz ist nach der Legaldefinition des § 984 BGB eine bewegliche Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann. Die Gold- und Silbermünzen, welche bewegliche Sachen darstellen, befanden sich entweder direkt im Boden oder zumindest im Fundament des Hauses, wo sie nur unter erheblichen Hindernissen auffindbar und zugänglich waren, sodass das Kriterium der Verborgenheit bejaht werden kann. Die Münzen stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, weshalb – auch mangels entgegenstehender Sachverhaltshinweise – davon auszugehen ist, dass der wirkliche Eigentümer gerade wegen dieser langen Zeit der Verborgenheit nicht mehr ermittelt werden kann.

II. Ermittelbarkeit des Eigentümers
Aus der Voraussetzung der fehlenden Ermittelbarkeit des Eigentümers kann geschlossen werden, dass überhaupt schon einmal Eigentum an der Sache bestanden haben muss.
Umstritten ist, ob § 984 BGB in den Fällen analog anwendbar ist, in denen noch nie jemand Eigentum an der jeweiligen Sache begründet hat, wie z.B. bei Tierknochen oder anderen Fossilien. Eine Entscheidung darüber kann hier jedoch dahinstehen, da an den naturgemäß von Menschen hergestellten Gold- und Silbermünzen schon einmal Eigentum bestanden hat.

III. Inbesitznahme infolge der Entdeckung
Ferner wurden die Münzen von dem Amt für Vor- und Frühgeschichte infolge der Entdeckung i.S.d. § 984 BGB geborgen und vom Land NRW in Besitz genommen. Ob die Inbesitznahme durch den Entdecker selbst oder einen Dritten erfolgt, ist dabei irrelevant.
Die Voraussetzungen für einen Schatzfund liegen daher vor.

IV. Entdecker
Fraglich bleibt noch, ob B Entdecker der Münzen gewesen ist und damit hälftig Miteigentümer wird

1. Grundsatz
Entdecker ist grundsätzlich derjenige, der die Sache als Erster wahrnimmt.
Bei unbefangener Betrachtung hat die Entdeckung, welche einen Realakt darstellt, durch Baggerführer B stattgefunden, welcher einen Teil der Münzen freigelegt hat. Dass er nicht direkt den gesamten Schatz, sondern nur einen Teil „entdeckt" hat, ist unschädlich, da als unmittelbare Folge aus dieser Freilegung der gesamte Schatz geborgen werden konnte.

2. Ausnahmen bei „Entdeckung" durch Angestellte
Umstritten ist jedoch, welche Auswirkungen es auf die Person des Entdeckers hat, dass B bei Ausführung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten auf den Schatz gestoßen ist. Hier könnte man unter Umständen eine Parallele zu § 950 BGB ziehen, wo die h.M. in vielen Fällen der Verarbeitung den Arbeitgeber als Hersteller ansieht, der damit das Eigentum erwirbt, obwohl die eigentlichen Verarbeitungstätigkeiten durch die Arbeitnehmer durchgeführt werden.

a) Gezielte Schatzsuchen
Allgemein anerkannt ist, dass der Arbeitgeber nach der Verkehrsanschauung alleiniger „Entdecker" i.S.d. § 984 BGB ist, wenn der Arbeitnehmer in Ausübung seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit bei einer gezielten und geplanten Schatzsuche tatsächlich einen Schatz findet, da der Arbeitgeber dann der Geschäftsherr und Leiter der Schatzsuche ist. So liegt es hier aber nicht, da die Baggerarbeiten dem Abbruch des Hauses dienten, nicht aber der Suche nach einem Schatz. Der Schatzfund ereignete sich vielmehr zufällig bei Gelegenheit des Abbruchs.

b) „Zufallsfunde"
Die übrigen Konstellationen, in denen keine gezielte Schatzsuche stattfindet, der Schatz aber dennoch von einem Angestellten gefunden wird, sind keiner unstreitigen Lösung zugänglich. Ein Teil der Literatur will die Entdeckung des Schatzes auch in solchen Fällen dem Arbeitgeber zuordnen, während eine andere Ansicht stets den Arbeitnehmer als Entdecker ansieht, wenn sich der Schatzfund im Rahmen seiner abhängigen Tätigkeit ereignete. Für zweitgenannte Ansicht spricht, dass ein Schatzfund (außerhalb gezielter Schatzsuchen) ohnehin äußerst selten ist und deshalb auch nicht zu den Zwecken eines arbeitsteiligen Betriebes gehört, mit der Folge, dass eine solch ungewöhnliche Entdeckung nicht mit der betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers in Verbindung gebracht werden kann und eine Zuordnung zum Arbeitgeber ausscheidet. Dies begründet auch eine unterschiedliche Behandlung als bei § 950 BGB, wo die Verarbeitung zur arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit gehört und gerade auch Ziel dieser Tätigkeit ist. Folglich ist dieser Ansicht zu folgen, weshalb auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte B als Entdecker anzusehen ist.

c) Spezielle vertragliche Vereinbarungen
Ebenfalls streitig ist, ob man den Schatzfund dem Arbeitgeber als Entdecker zurechnen kann, wenn er vorher mit seinen Arbeitnehmern Vereinbarungen über das Auffinden und die Ablieferung eines Vertrages getroffen oder ihnen entsprechende Weisungen erteilt hat. Da solche Vereinbarungen oder Weisungen hier nicht ersichtlich sind, kann diese Frage offen bleiben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in Altstadtbereichen tendenziell öfter mit Schatzfunden gerechnet werden kann, als an anderen Orten.

V. Ergebnis – Rechtsfolge
Da somit ein Schatzfund i.S.d. § 984 BGB vorliegt und B Entdecker ist, hat er originär hälftiges Miteigentum an den Münzen erworben.

B. Eigentümeranteil
Das Land NRW könnte gem. § 984 BGB ebenfalls hälftiges Miteigentum an den Münzen erworben haben.

I. Schatz
Ein Schatz, der infolge der Entdeckung in Besitz genommen wurde, liegt vor.

II. Eigentümer der verbergenden Sache
Das Land NRW müsste auch Eigentümer der Sache sein, in welcher der Schatz verborgen war, § 984 BGB a.E. Eine solche verbergende Sache kann auch ein Grundstück sein.
Zwar gibt der Sachverhalt nicht eindeutig Auskunft darüber, ob die Münzen im Boden des Grundstücks oder im Fundament des abgerissenen Hauses verborgen waren, doch stünde dies einem Eigentumserwerb jedenfalls dann nicht im Wege, wenn das Land NRW Eigentümer beider Sachen gewesen ist. Das Grundstück, zu welchem der Boden gehört, war Eigentum des Landes NRW.
Bis zum Zeitpunkt des Abbruchs war das Haus mitsamt seinem Fundament und der Sohle eine mit dem Grund und Boden fest verbundene Sache im Sinne des § 94 Abs. 1 S. 1 BGB, so dass es wesentlicher Bestandteil des Grundstücks gewesen ist, welcher gem. § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein kann. Somit war das Land NRW als Grundstückseigentümer auch Eigentümer des Fundaments und damit in jedem Fall Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war.
Fraglich ist, ob es einen Unterschied machen würde, wenn das Abbruchunternehmen durch den Abriss entweder kraft Gesetzes oder aufgrund etwaiger vertraglicher Aneignungsbefugnisse Eigentum an den einzelnen Bauteilen erlangt hätte, was dann näher zu prüfen wäre. Nach dem Wortlaut des § 984 BGB kommt es für die Zuordnung des Eigentümeranteils jedoch nur darauf an, wer Eigentümer der Sache ist, in der der Schatz verborgen „war“, d.h. in der er sich bis zur Bloßlegung befunden hat. Bis zur Bloßlegung war aber jedenfalls das Land NRW noch Eigentümer der verbergenden Sache, so dass ein etwaiger später erfolgender Eigentumserwerb durch A für die Zuordnung des Eigentümeranteils ohne Bedeutung ist. Somit kann diese Frage hier offenbleiben.

III. Ergebnis
Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 984 BGB sind erfüllt, so dass auf Rechtsfolgenseite festzuhalten ist, dass das Land NRW originär hälftiges Miteigentum an den Münzen erworben hat.

C. Keine Verdrängung durch landesrechtliches Schatzregal
Sowohl für den Entdecker- als auch den Eigentümeranteil können die oben festgestellten Zuordnungen der Eigentumsanteile an den Münzen nur Bestand haben, wenn sie nicht durch ein landesrechtliches Schatzregal verdrängt werden.
Diese Besonderheit ist im Falle des Schatzfundes zu beachten, da Art. 73 EGBGB ausdrücklich anordnet, dass die landesrechtlichen Vorschriften über Regalien unberührt bleiben. Ein solches Schatzregal hat zur Folge, dass das Eigentum an dem Schatz unmittelbar beim Finden an den Staat (also an das jeweilige Bundesland) fällt, wobei dies in der Regel insofern eingeschränkt ist, als dies nur für Entdeckungen bei staatlichen Nachforschungen gilt. Zu beachten ist, dass das Denkmalschutzgesetz NRW vom 16. Juli 2013 ein Schatzregal vorsieht. Sofern sich der Fund von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, wird der Fund mit der Entdeckung zum Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, § 17 DSchG NRW. Da der Sachverhalt insoweit keine Auskunft gibt, ist davon auszugehen, dass § 17 DSchG NRW nicht greift.

D. Ergebnis
Der originäre Eigentumserwerb gem. § 984 BGB wird mithin nicht durch ein landesrechtliches Schatzregal verdrängt. Damit sind das Land NRW und Baggerführer B jeweils zur Hälfte Miteigentümer der Münzen geworden.

Fall 19

J könnte das Eigentum gem. § 956 Abs. 1 S. 1 BGB an dem gefällten Holz erworben haben.

I. Aneignungsgestattung

Durch den Mietvertrag gestattetet F dem J sich das Holz anzueignen.

II. Trennung nach Besitzüberlassung (gem. § 956 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) oder Besitzergreifung (gem. § 956 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB).

F hat dem J das Waldgebiet und damit auch das dort vorhandene Holz überlassen. Damit liegt eine Besitzüberlassung nach § 956 Abs. 1 S.1 Alt. 1 BGB vor.

III. Fortbestand der Aneignungsgestattung zur Zeit der Trennung oder Besitzergreifung

F gestattet dem J die Aneignung des Holzes während des Mietvertrages. Als J also die Bäume fällte und das Holz mitnahm, war es ihm zu diesem Zeitpunkt durch F gestattet.

IV. Verfügungsberichtigung des Gestattenden als Eigentümer oder sonstig nach §§ 954, 955 BGB Berechtigter (§ 956 Abs. 2 BGB) oder hilfsweise gutgläubiger Erwerb nach § 957 BGB

F war Eigentümer des Grundstücks und damit berechtigt dieses zu vermieten und dem J zu erlauben das gefällte Holz zu behalten.

V. Rechtsfolge

J ist Eigentümer an dem von ihm gefällten Holz.

Fall 20

A. Ursprüngliche Eigentumslage

Ursprünglich war E Eigentümer der Lebensmittel.

B. Verlust des Eigentums im Wege der Dereliktion durch Aussortieren in den Container

E könnte das Eigentum an den Lebensmitteln gemäß § 959 BGB verloren haben, indem er sie aussortierte und in den Container warf. Rechtsfolge einer solchen Dereliktion einer beweglichen Sache ist deren Herrenlosigkeit. Sie steht in keinerlei Eigentum und kann durch Dritte nach § 958 BGB angeeignet werden.
Tatbestandsvoraussetzungen der Aufgabe des Eigentums sind eine Willenserklärung des Eigentümers, die auf die Aufgabe des Eigentums gerichtet ist, und die Besitzausgabe.

I. Auf Eigentumsverzicht gerichtete Willenserklärung

E müsste eine Willenserklärung abgegeben haben, die zum Ausdruck bringt, dass er nicht länger Eigentümer der Lebensmittel sein möchte. Eine solche ist nicht empfangsbedürftig, sodass für die Auslegung nicht der objektive Empfängerhorizont, sondern der tatsächliche subjektive Wille des Erklärenden maßgeblich ist. Die Willenserklärung und die Aufgabe des Besitzes fallen häufig eng zusammen und der Aufgabewillen kann durch die Besitzaufgabe zum Ausdruck gebracht werden.
Hier könnte E die Willenserklärung abgegeben haben, indem er die Lebensmittel, die er nicht mehr verkaufen konnte, in den Container geworfen hat, aus dem sie später entsorgt werden sollen.
Aufgrund der Wertlosigkeit der Lebensmittel für E und der Folge des Aussortierens, dass diese entsorgt werden, könnte aus dem Verhalten des E geschlossen werden, dass er hierdurch sein Eigentum aufgeben möchte und Dritte sich die Lebensmittel aneignen können.
Gegen eine solche Auslegung seines Verhaltens spricht jedoch, dass die Lebensmittel auf dem Firmengelände in einem verschlossenen Container gelagert wurden, der nur unter Zuhilfenahme von Werkzeug geöffnet werden konnte. Hierdurch machte E deutlich erkennbar, dass die Lebensmittel nicht beliebigen Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen.
Ebenso lässt die Wertlosigkeit einer Sache keinen Schluss auf das Vorliegen eines Verzichtwillens zu. Das Wegwerfen der Lebensmittel zur Entsorgung trifft keine zwingende Aussage darüber, ob dem E, der für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lebensmittel verantwortlich ist, der weitere Umgang mit diesen gleichgültig ist.

Zudem stellte E die Lebensmittel zur Abholung durch ein (von ihm bezahltes) Versorgungsunternehmen bereit. Ein Verzichtswille, der zum Untergang des Eigentums führt, liegt aber nicht vor, wenn das Eigentum später nur zugunsten einer anderen Person aufgegeben werden soll. Letzteres ist hier der Fall.
E gab keine Willenserklärung ab, die auf die Aufgabe des Eigentums gerichtet war.

II. Ergebnis Eigentumsverlust durch Dereliktion
Bereits mangels auf Eigentumsuntergang gerichteter Willenserklärung liegt eine Aufgabe des Eigentums nach § 959 BGB nicht vor.

C. Ergebnis
Zum Zeitpunkt der Entnahme der Lebensmittel befanden sich diese im Eigentum des E.